

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 22.08.11

und Antwort des Senats

Betr.: Sind in Hamburg Pflegeheime von einer Insolvenz bedroht?

Der „Pflegeheim Rating Report 2011“ kommt zu dem Ergebnis, dass in der Bundesrepublik Deutschland 14 Prozent aller Pflegeheime von einer Insolvenz bedroht sind. Ein Grund ist, dass es derzeit Überkapazitäten gibt. Bis zum Jahr 2020 rechnet das RWI (Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e.V.), welches den Report erstellt hat, allerdings damit, dass die Anzahl der Pflegebedürftigen um 24 Prozent auf 2,9 Millionen Menschen steigt.

Ich frage den Senat:

- 1. Ist dem Senat der Report bekannt und wie bewertet er die Ergebnisse für Hamburg?*

Der zuständigen Behörde sind die Ergebnisse des Reports bekannt. Eine Relevanz für die Versorgungslage in Hamburg wird darin nicht gesehen.

- 2. Hat der Senat Kenntnis davon, ob und welche Pflegeheime beziehungsweise Betreiber von Pflegeheimen von einer Insolvenz bedroht sind?*
 - a. Wenn ja, welche sind das?*
 - b. Seit wann hat der Senat davon Kenntnis?*

Den zuständigen Behörden liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Pflegeheime beziehungsweise Betreiber von Pflegeheimen von einer Insolvenz bedroht wären.

- 3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, falls ein Pflegeheim beziehungsweise ein Betreiber von Pflegeheimen von einer Insolvenz bedroht ist, um eine Schließung abzuwenden?*

Wer den Betrieb eines Pflegeheims einstellen will, hat dies der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksamt) unverzüglich mitzuteilen (§ 16 Absatz 3 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes). Eine Schließung wird in den meisten Fällen dadurch abgewendet, dass der Betrieb rechtzeitig von einem anderen Träger übernommen wird. Das Versorgungssystem der Pflegeversicherung ist im Übrigen wettbewerblich ausgerichtet und sieht öffentlich-rechtliche Maßnahmen zur Abwendung der Schließung ausdrücklich nicht vor.

Wird der Betrieb eingestellt, hat der Betreiber auf Verlangen der Bewohnerin oder des Bewohners einen angemessenen Leistungersatz (neuen Pflegeheimplatz) zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen (§ 13 Absatz 2 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes).

- 4. Mussten in den letzten Jahren Pflegeheime beziehungsweise Betreiber von Pflegeheimen ihren Betrieb aus finanziellen Gründen schließen und wenn ja, wann und um welche Heime handelte es sich?*

Den zuständigen Behörden ist keine Schließung aus finanziellen Gründen bekannt.